

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementpreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 geprägt. Millimeterzeile für Werbeanzeiche 1.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1.20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelerstr. 17. Telefon 2366 und 3307. Schluss der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 17

Duisburg, den 23. April 1921

22. Jahrgang

Christentum und Klassenkampf

Die modernen sozialwirtschaftlichen, staatspolitischen und wissenschaftlichen Meinungen entstammen dem Begriffe des ausgeprägten Individualismus, nach dem das Individuum im Mittelpunkt der Geschehnisse steht und die Gesamtheit sich demgemäß „etwurzeln“ hat.

Der Sozialismus, der einen Platz für dieser Ansicht bilden wollte, war im Grunde nichts anderes als die Fortsetzung der gleichen trügerischen Anschauungen über Mensch und Gesellschaft.

Der Mensch wird im Sozialismus und Kommunismus entwertet

und in die Zwangsseite einer einzigen Klasse hineingestellt, wo ehrfurchtig darüber gewahrt wird, daß keine Auschauung oder Betätigung außer der sancionierten stattfindet. Die ganze gesellschaftliche Entwicklung der Menschheit wird unter das Gesetz des sozialistischen, materialistischen Weltanschauung gestellt, wo dann die Verwandlung des Gegenwartes zwischen reich und arm, Kapital und Arbeit vom brutalen Klassenkampf erwartet wird.

Der Klassenkampf ist die notwendige Folge der von höheren Gesetzen festgelegten Abgängen im individualistischen Anschauung, und die sogenannte Bourgeoisie hat wenig Recht, sich darüber zu beklagen, denn sie hat in der großen französischen Revolution ihr als die Elementarsforderung durchzuführen versucht.

Das der Gedanke des sozialistischen und kommunistischen Klassenkampfes sich mächtig verbreitete, lag an der Verschleierung der Wirtschaftsform einerseits und der immer größeren Entchristianisierung andererseits.

Der Klassenkampf wuchs zur hervorsteckenden Idee im Sozialismus heran und vollends im Kommunismus wurde er das erwähnende Zeichen, das einzige Symbol: ja er fragt — um einen Dostoevskischen Ausdruck zu gebrauchen — die Idee auf, sodass der Klassenkampf die Formel des Kommunismus wurde.

In seinem Danfe und im Umgang um die Welt stieß der Klassenkampfgedanke auf die Geistes- und Religionsgemeinschaft, die in ihrer Idee schon den Gedanken vertrete der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Errettung, welche die einzelnen Individuen zu einem organischen Gemeinschaften erhebt, nämlich auf

das Christentum mit seinem solidaristischen Grundzug.

○

Da begann der Kampf. Kein Mittel wurde unversucht gelassen. Spott, sogenannte populärwissenschaftliche Schriften über den „Ursprung des Christentums“, Nachtragung Christender in den Betrieben und dann der immer wiederkehrende Gedanke, daß Christentum und Klassenkampf gar nicht so weit auseinander liegen, vielmehr bestandte der gleiche sozialistische Weltanschauung seien, ja, daß der Klassenkampfgedanke nur die logische Folge der heiligen Idee sei.

Wir müssen bis an die Wurzel gehen; wenn wir die beiden Ideenkomplexe wecken wollen, und um einen sicheren Blick zu gewinnen über die unauslösbare Kluft, die zwischen Christentum und Klassenkampfgedanke liegt. Sie haben nie und unter keinen Umständen innere Verbindungspunkte, sondern stehen sich diametral gegenüber.

Der Klassenkampfgedanke ist

Gewalt, Blut und Revolution. Er will durch Umsturz und Kampf eine andere Gesellschaftsordnung erringen mit einer neuen, von Gott losgelösten Ethik.

Der Klassenkampfgedanke wurde im fleischlichen Grunde geboren aus dem Hass gegen die Arbeit und dem alleinigen Verlangen nach dem Paradies auf Erden.

Der Klassenkampf hat deshalb zur Folge, die Ausschaltung aller sittlichen Momente, die Einstellung auf rein ökonomische Triebkräfte und dadurch die Niedereiung jeglicher Kultur.

Der Klassenkampf hat als letztes Ziel

die Herrschaft einer einzigen Klasse, des Proletariats; er will die Unmäßigkeit der anderen Söhnen und der Andersdenkenden; er ist der Wiederhersteller der antiken Sklaverei und ist daher die antisoziale Bewegung.

Das Christentum will

Liebe und Entwicklung. Es vertritt jeden gewollten Umsturz und will durch Gerechtigkeit und sittliche Forderungen die Gesellschaft zu einer besseren formen. Seine Wahrheit und seine sittlichen Anschauungen ruhen allein in Gott.

Die Idee des Christentums lehrt

das allgemeine Gesetz der Arbeit als sittliches Prinzip; es bringt die Arbeit zu Ehren, macht die Arbeit frei und weist die Menschheit auf ein übernatürliches Ziel hin.

Das Christentum verbindet

den Sieg der sittlichen Kräfte über das mechanische Weltgeschehen; über Wirtschaft, Staat und Gesellschaft mit ihren Klassenkämpfen sieht das Prinzip der Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Dadurch ist das Christentum der wahre Förderer der menschlichen Kultur.

Das Christentum vertreibt

den Gedanken der sittlichen Gleichberechtigung aller der Armen und der Reichen, der Oberen und Unteren. Es ist keine proletarische Bewegung und vertritt die Herrschaft einer einzigen Klasse. Das Christentum ist im eminentesten Sinne die soziale Idee.

In diesen kurzen Geschilderungen steht der Gegensatz zwischen Christentum und Klassenkampf, der durch gar nichts verdeckt werden kann.

○

Das Christentum kam in die Welt als die Religion der Liebe, die über alle Unterschiede hinweg die Menschheit zu einer großen Vereinigung von Brüdern machen will. Diese Ausrichtung war dem Heidentum auch in seinen edleren Vertretern durchaus fremd. Dabei leitete das Christentum aber in keiner Weise eine gewaltsame soziale Revolution ein. Hätte Christus — nach einem treiflichen Wort von Klest — gewaltsam in die soziale Gestaltung eingreifen und die Auflösung der Sklaverei gedrängt, so wäre er nicht der Erlöser der Welt, sondern höchstens ein zweiter Spartacus gewesen. Denn alle soziale Gestaltung und Gesetzgebung ist nur ethisch. Wenn tatsächlich das soziale Glück von der tiefsten Wurzel aus geholt werden soll, dann dürfen keine äußeren Söhne allein genügen, sondern dann müste die innere Reform im höchsten Maße eingesehen.

Der Erlöser stellte nicht — wie der Franzose Cheznelong einmal treffend sagte — die soziale Frage. Er definierte nicht als Diktator und nahm nicht seine Flucht zu blutigen Aussänden. Er griff nicht das Eigentumsrecht an, obwohl dies durch schreiende Mißbräuche entstehen war. Er hegte nicht die Slaven gegen ihre Herren, die Armen gegen die Reichen auf. Er tat zwei größere Dinge. Zunächst stellte er seine eigene Person in die Reihen der armen und arbeitenden Menschheit; er wollte arm sein in seiner Geburt; er wollte Arbeiter, Sohn eines Arbeiters sein. So wurde die hohe Würde des Arbeiters geheiligt, so wurde die Arbeit erhöht. Und dann proklamierte Christus das große Gesetz der christlichen Bruderlichkeit. Er verkündete es für Alle, aber besonders zu Gunsten der Armen, mit denen er sich identifizierte, indem er sagt: „Was ihr für den Gerüngsten aus euren Brüdern tut, das habt ihr mir getan.“

Durch diese zwei Taten wurde die alte Sklaverei zu Tode getroffen, aber die Frage der Ungleichheit der Lebensstellung wurde damit nicht beseitigt. „Es wird stets Arme unter euch geben“, sagte der Meister. Die Frage blieb also, nur war ihre Lösung nicht mehr zu suchen: es handelte sich darum, sie mehr und nicht in die Seelen und in die Gesellschaft einzuführen.

Was ist das Christentum, um die materielle Sicherheit des Arbeiters zu schaffen? Es verbreite in den Seelen das Gesetz der christlichen Liebe. Bis dahin hatte die Welt unter einem Gesetze egoistischen, engherzigen, oftmals in gehässiger Weise angewandten Rechtes gelebt. Das Christentum ergänzte das Gesetz durch Gerechtigkeit, durch das Gesetz der christlichen Liebe. Der Arme als Repräsentant der Armut Christi, der Reiche als Repräsentant seiner Burgherzigkeit, der Eine freiwillig gebend, der Andere dankbar empfangend, so sollte nach der Lehre des Christentums die Ungleichheit der Lebensverhältnisse ausgeglichen werden. Die christliche Lösung der Frage refuriert sich in Kurzem dahin: das Recht des Eigentums soll das Recht des Arbeiters als gleichberechtigt achten, die Pflicht des Eigentums ist, die Unzulänglichkeit der Arbeit zu ergänzen oder doch die Leiden der Armen zu hindern. Das ist die Lösung; eine bessere wird man nicht finden. Die Anwendung mag nach den Umständen verschieden sein, das Prinzip bleibt dasselbe.

In der christlichen Kultur des Mittelalters stand die aus dem höchsten Erlebnis der Nächstenliebe herausströmende Kraft ein Symbol ihrer Größe. Sie schuf in den gewerblichen Genossenschaften eine Organisation der Arbeit, die mit Recht selbst Schmolzer als eine

Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz bezeichnet.

Das war die Welt, wo einer der größten Geister des Mittelalters, Thomas von Aquin, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen schreiben konnte:

„Geordnet ist die gegenseitige Eintracht, wenn der eine

mit dem andern übereinstimmt nach dem Maße dessen, was einem jeden gebührt.“

Er erhebt zwar seinen Mahnruf gegen die Großtugenden unter den Tugenden und weist noch von innerem Krieg und offener Empörung. Aber da bricht der Aquinac ab. Der glückliche Sohn des Mittelalters, das zwar reich an blutigen Feinden, an manchem Feind zwischen Gefallen und Meistern, zwischen Kunst und Kunst, zwischen Künsten und Gütern war, konnte nicht den furchtbaren Begriff des Klassenkampfes und Klassenhauses.

Die antikristliche Strömung ist die Welt in den modernen Anarchismus der Wirtschaft und des Geistes, in die dumpfe erstickende Atmosphäre des Hasses, des Hasses, des sozialen Klassenhauses, hinter welchem das Schreckbild des gesellschaftlichen Chaos, und Kindern des zwangsläufigen Jahrhunderts entgegensteht.

Woher das alles?

Weil die Grundlage alter und jeder Gesellschaft, die Gerechtigkeit, erledigt worden ist, weil nicht mehr das Christentum, sondern der individualistische Geist des Sozialismus, des Kommunismus und des Mannheimer Klassenhauses herrschen, weil der Klassenkampf die letzten Grundpfeiler wachsender sittlicher Forderungen zu zerstören trachtet, die das Christentum in den Strom der Zeit hineingebaut.

Die Welt muss heraustragen aus dem Klassenkampf!

Ist es nicht wie ein letzter Ruf, wenn aus der finsternen Einsiede Europa's wie ein einsamer Prophet Moses kommt, der Schläfer des Klassenhauses seine schräge Stimme an die Bürger Europas eröffnet lädt.

„Wenn Ihr andern Bürger Europas endlich bestreiten werdet, dass die russische Revolution auch die Weltrevolution bedeutet, dann werdet Ihr versuchen, den Brand zu löschen. Was die Macht der Bolschewisten bestreift, ist nicht ihre Stärke, sondern eure Schwäche. Sie wissen, was sie wollen, ihr weißt das aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Ziel, bei euch will jeder etwas anderes ... Das Christentum ist das unendliche Europa. Ihr euer ist das Christentum ein Mythus (Tage) geworden, deshalb seit Ihr selber auf dem Wege, ein Mythus zu werden, denn Ihr habt das Christentum verleugnet!“

Der Ruf geht an Europa. Auch an uns ist es, ihn zu hören und in die Tat umzusetzen.

Verblichene kommunistische Herrlichkeit.

Heinrich Meintjes.

Die Kommunisten des linken Niederrheins ließen seit einiger Zeit der Parole Moslaus treue Gefolgskräfte. Besonders im Kreise Mönchengladbach sind dieselben durch ihre „Grundsatztreue“ zum Klassenkampf bekannt. Sie haben sich als Verwandlungskünstler hervorragend bewährt.

Als Unorganisierte und Gescheit wurden sie im November 1918 „Sozialisten“. Die Erziehung bei den Genossen brachte sie bald ins Lager der Unabhängigen. Nachdem der „Volkssiegler“ Einwohner in Halle gesprochen und dictierte, dachte man auch hier sofort das Firmenschild und war Kommunist.

Der „geistige“ Hochstand war auch dementsprechend. Die „Führer“ dieser Gesellschaft leiteten eine wahnstarke Hege. Sie verkleideten die Köpfe der Arbeiter mit allerlei verschlissenen Ideen. Jedes Ordnungs- und Autoritätsgefühl wurde systematisch untergraben. Die treibenden Elemente aber trachteten nur nach persönlichen Gewinn. Das hat so recht auch der Putsch im März auf der Friedrich-Alfred-Hütte Rheinhausen bewiesen. Die F.-A.-H.-Arbeitshäuser waren ja von jeher als Hochburg der Unorganisierten und Gescheit bekannt.

Ein rechtes gewerkschaftliches Leben hat auch bis heute noch nicht Platz gegriffen. Auf keinem Werk wird wohl eine solche Berufssplitterung unter der Arbeiterschaft herrschen, wie hier. Viele glaubten ihr Heil in der Union suchen zu müssen. Lediglich wenn die Beiträge dort niedrig stehen, hätte diese den Zusatz. Da dieses ein Verhängnis war, hat sich auch jetzt wieder bewiesen. Der Lohnausfall, den die Belegschaft durch diesen Putsch zu erledigen hatte, ist viel größer, als das, was man an Gewerkschaftsbeiträgen sparte. Außerdem ist das Unsehen der Belegschaft aufs schwerste geschädigt. Darum muß in Zukunft für den verunsicherten Teil der Belegschaft die Parole lautend: Stärkung der Gewerkschaften, aber auch die Ideen der Gewerkschaften verschaffen.

Der Putsch wurde auch diesmal von der großen Mehrheit der Belegschaft abgelehnt. Wenn es trotzdem zur Stilllegung des Betriebes kam, so ist das nur der rohen Gewalt und dem rücksichtslosen Terror der Kommunisten und Syndikalisten zugeschrieben.

Die übliche Vorberichtung erfolgte durch heiterliche Flugschriften, die am Ostermontag verbreitet wurden. Am Ostermontag hatten die Kommunisten ihren Schlachtpläne beraten. Die Belegschaft erschien am Dienstag, den 29., vollzählig zur Arbeit. Die Hochpost legten mit einer eisigen Stillekeit ein. Zweimal sollte eine Versammlung stattfinden, aber keine Besucher erschienen. Etwa 50 sozialdemokratische „Vertrauensmänner“ beflossen über das Schicksal der Belegschaft von rund 10 000 Arbeitern.

Morgens schon versuchte man gewaltsam, den Betrieb stillzulegen. Die Vernunft behielt aber die Oberhand, und mit Ausnahme eines Nebenbetriebes blieb die Morgenschicht bis zum Schluss an ihrer Arbeit. Der Arbeiterrat erließ eine Bekanntmachung, in der die Kollegen aufgefordert wurden, nicht von der Arbeit zu gehen, da kein Anlaß zum Streit vorliege. Wo man die Motoren ausschaltete, wurden dieselben wieder angesetzt. Beim Schichtwechsel wurde von den Kommunisten und Syndikalisten eine Versammlung im Werk abgehalten, davon etwa 12–1500 Personen besucht war. In dieser Versammlung wurden dann die bekannten Hetzeren vom Stab verlassen. Unfehligen Schlagwörter, schändliche Phrasen fehlten es den gesessenen Leuten nie. Mit der notwendigen Geste und Demagogie vorgetragen, verschleierten solche Hetzeren bei den denkunfähigen Menschen selten ihren Zweck und wirkten bei diesen wie das rote Tuch beim Stier.

Das „klassenbewußte Proletariat“ setzt sich bei solchen Unruhen in der Regel ja in der Mehrheit aus solchen Elementen zusammen, die das Denken noch nicht gelernt haben, aus halbwüchsigen Burschen.

So war es auch hier.

Dieserartigen, die sich in dieser Versammlung gegen den Streit aussprachen, wurden niedergeschlagen. Sobald nur ein Gegner auftrat, brachte die Gesellschaft wie wilde Tiere. Verräter, Lump, Kapitalstreiche u. sonstige gemeine Beschlüsse mußten man sich gefallen lassen. Die aufgepeitschte Menge beschloß durch Handaufschrei den Streit. Kein anderes gefürchteter durfte es wagen, bei der Gegenprobe die Hand zu erheben. Wer es tat, dem wurde die Hand heruntergerissen. Das ist „Freiheit“ nach kommunistischer Aussäufung. Die Anwesenden wurden dann aufgefordert, sofort die Betriebe still zu setzen.

Truppen von 20 und mehr Mann besorgten diese Arbeit mit brutaler Gewalt. Wo sie auf Widerstand stießen, wurde Verstärkung geholt. Die Hochfeindeschaft weigerte sich energisch und rücksichtslos zuerst die Bauten zurück. Man holte Verstärkung heran und so mußten auch diese weichen. Das gleiche Schicksal hatten auch die elektr. Zentralen. Mit Eintritt der Dunkelheit lag das ganze Werk still. Geduldige Berichterstattung von Notstandsarbeiten war verhindert. So wurde mit brutaler Gewalt unter Androhung von Totschlag die Feindschaft in den Streit gerissen und von ihren Arbeitsplätzen verjagt.

(Schluß folgt.)

Zum verlorenen Streit in Wehlzlar

Die bald ein Vierteljahr gedauerten Wirtschaftskämpfe in der Wehlzlarer Metallindustrie sind beendet. Bedingungslos und schwer geschädigt hat die Arbeiterschaft die Arbeit wieder aufnehmen müssen. Die Arbeiterschaft hatte vor Wochen die Arbeit unter besseren Bedingungen wieder aufnehmen können. Das Glend in den betroffenen Arbeiterfamilien ist unbeschreiblich groß. Der Verlauf des Streites, der darauf erfolgten Aussperzung, sowie die verschiedensten Einigungsverhandlungen haben eine beträchtliche Dejenslichkeit lebhaft interessiert. Diese Erörterungen sind noch nicht restlos geklärt und abgeschlossen. Von unserem Verband wird dieses wohl von den Teil. Stellen geschehen. Was aber heute schon im voreiligen Datei der Arbeiterschaft als bittere Lehre aus dem Streit gezogen werden muß, das ist im besonderen die langjährige traurige Vorgesetztheit des Kampfes. Denn wenn sich je im Leben terroristischer Machtdurst, sozialdemokratische Unruhsamkeit, die Auseinandersetzung der Gesinnung Anderer und insbesondere autoritäre Gefüße auf eine Monopolstellung in der Arbeiterschaft, bitter gerächt haben, dann in Wehlzlar. Hier hat die Arbeiterschaft die Suppe jetzt auszuüben, die ihr sonderliche Füllerei, insbesondere von Frankfurt a. Main aus, die ganzen Jahre hindurch eingebrochen haben. Dieses totschlagen, das wäre ein Verbrechen, hier muß vielmehr gerichtet werden.

Wie im parteilichen Leben, so beanspruchen auch in der Arbeiterschaft die sozialdemokratischen Richtungen allein das Recht.

Allen voran der Deutsche Metallarbeiterverband. Als sich im Jahre 1905 und später Wehlzlarer Metallarbeiter dem Christlichen Gewerkschaften angeschlossen hatten, da wurde nicht gesehen, bis diese Gründung wieder erledigt war. Die C.G.-Gesamtkonferenz wurden geprangt. Den christlichen Gewerkschaftsverbänden ging es noch viel schlimmer. Als Unorganisierte konnten sich die christlichen Arbeiter von Wehlzlar und Umgegend in den Betrieben wohl halten; nicht aber, wenn ihre Mitgliedschaft in christlichen Verbänden bekannt wurde. Ihre Versammlungen wurden hintertrieben, die Eingänge besetzt und ihr Schriftenvertrieb unmöglich gemacht. Bei Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen usw. wurden die Vertreter der christlichen Verbände abgewiesen und durften sich auch sonst nicht sehen lassen. Den konfessionellen Vereinen ging es ebenso. Wie allgemein im Bereich des 8. Bezirks des Deutschen Metallarbeiterverbandes, so wollte und erreichte der Verband auch leider eine gewisse Monopolstellung unter den Wehlzlarer Metallarbeiterverbänden.

Der Verband besorgte dann wohl die Aufzeichnung seiner Mitglieder zur nächsten Agitation und zur wilden Bewegung der Arbeiterschaft, aber um die Verfestigung bestätigter Arbeitverhältnisse hat er sich, nach seinen eigenen Angaben, die ganzen Jahre anscheinend nicht getümmt. Wie lagen die Verhältnisse im einzelnen?

Die sozialdemokratische „Vollstimme“ (Frankfurt a. Main) schreibt in ihrer Nr. 74 vom 31. 3. 1913 von einer Vergesammlung der Formar- und Gießereiarbeiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes zu Darmstadt u. a.:

Der Vertreter des Kreises Wehlzlar berichtete über geradezu jammerdolle Verbrennung in der dortigen Gegend. Löhne für 14 Tage mit 22 Mark sind keine Seltenheit. Es wurde eine Agitationskommission für den Bezirk gebildet. (II)

Am 19. 2. 1913 schreibt dieselbe sozialdemokratische „Vollstimme“ von Wehlzlar in einem Artikel, der wohl ebenfalls vom Deutschen Metallarbeiterverband herstammt, daß dort auf den Buderus'schen Eisenwerken „heute noch eine große Zahl verheirateter Leute mit einem Tagessatz von 6,00 bis 6,40 R. abgespielt werden.“

Im Frühjahr 1919 schloß der sozialdemokratische Metallarbeiterverband unter ausdrücklicher Ablehnung anderer Verbände für die Industriegebiete Wehlzlar und Dill-Tarifbezirke mit geradezu unvorstellbarem und widerständigem

Inhalt

ab. So waren dort u. a. Löhne für gelernte, angeleerte und ungeleerte Formar, Schlosser, Schmiede, Schreiner usw. angegeben. Wie es neben angeleerten auch noch ungeleerte Handwerker geben kann, das wußten die sozialdemokratischen Unterhändler später selbst nicht zu erkennen. Sie waren aber auch unfehlbar unschuldig an diesen Bewegungen, weil die Masse infolge Versagens dieses Verbandes zur bekannten Selbsthilfe neigten.

Nach aus den ganzen seit 1913 vorliegenden Berichten des Deutschen Metallarbeiterverbandes geht diese Tatentäuschung hervor. Nur 1913 wird eine Vereinigung von Wehlzlar-Wigenhausen erwähnt. 1917 und 1918 werden in den Berichten die Vereinigungen der Verwaltungsstellen besonders angeführt. Aber Wehlzlar, wie das obere Lahntal und Dillgebiet, fallen ganz aus. Hingegen fällt aber 1918 ein ganzes Drittel der Vereinigungen auf die Stadt Frankfurt am Main allein. Das alte Lied in diesem Verband!

Diese Tatentäuschung lag vor, obwohl die Mitgliederentwicklung des Deutschen Metallarbeiterverbandes im Wehlzlarer Industriegebiet immerhin eine gute war. Am Ende des Jahres 1919 waren 5000 Mitglieder vorhanden. Ebenso waren die durchschnittlichen Vertragsstellen und die finanziellen Abführungen der örtlichen Verwaltungsstelle an die Hauptstelle gute. Über von legendewellen gewerklichten Auswendungen wurde kaum etwas wahrgenommen.

Solche Verhältnisse sprechen für sich! Statt in all den Jahren praktische Gemeinschaftsarbeit zu leisten, läßt man durch die Monopolstellung die Mitglieder höchst billige Verträge zahlen. macht sie für die Agitation scharf, schreibt hin und wieder aufsetzende Artikel, hegt sie auf gegen Andersdenkende und macht höchstens Entschuldigungen im sozialdemokratischen Parteizeitung. Das ist gewiß billig wie die Promoveren am Wege, die Industrie kann dadurch keinen Nutzen vor der Arbeiterbewegung bekommen, die breite Hoffnungslosigkeit wird dadurch gegen die Arbeiterschaft bestimmt und die Arbeiterschaft, wie ihre Familien, haben das bittere Nachsehen.

Dies kann nur eine bestimmte Welle gut gehen

Der Krieg geht solange zum Wasser, bis er bricht.

Die Agitation ist das Blut des Verbandes. Wen hast du im April gewonnen?

Die Arbeiterschaft langte an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit an. Die Durchsetzung der konsolidierten Agitation drängte darauf, daß „etwas gemacht“ werden müsse. Es kam der Streit just zu einer Zeit, wo die Bevölkerung schon weitestgehend und verschuldet worden war, mit einem Sieg verhängt werden. Was an günstigen Gelegenheiten fehlte, das versuchten die Führer durch Wort und Schrift Glauben zu machen. Also, mitten im Winter – so sagte dem Schreiber dieses ein am Streit beteiligtes Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes – sollen wir den machen. Die schönste Zeit ist verpaßt worden! Hinzu kommen noch eine Reihe tatsächiger Schwächen auf Seiten dieser Arbeiterschaft, die man dadurch geschnitten zu haben glaubt, als der Geisigstsjührer als Sündenfall in die Wüste geschickt wurde.

Über diese Fehler hinaus ist aber noch folgendes zu beachten:

Der Deutsche Metallarbeiterverband ist schuldig,

dass die meisten Arbeiterkreise sich nicht frei, ihrer Ansicht und Gesinnung gemäß, organisierten könnten. Eine Klasse, die durch Gewissensbisse, Angst und brutalen Zwang in eine widerstreitende Vereinigung gezwungen ist, kann überhaupt nicht, oder nur sehr schwer, die notwendige freudige Überzeugung für die Führung oder Fortsetzung solcher Kämpfe befreien. So die innere Überzeugung und Verteilung fehlt, da liegt auf die gesetzliche Schulung, das Leben der Verbandsgruppen, der Brüder der Versammlungen und vor allem die gesetzliche Verpflichtung im Argen.

Wo der sozialdemokratische Metallarbeiterverband keine ionistischen Verbände hinzog, ließ durch die Monopolstellung seine Söhne im Tode zu halten glauben, daß schließlich der so notwendige weitere Einfluß beim Kampf und bei diesem einen rein politisch sozialdemokratischen Anstrich. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Wehlzlar und Umgegend, wundert es einen Stenographen gar nicht, daß der Kampf zu einer katastrophalen Siedlung stieg, ausgedehnt wurde und die Arbeiterschaft als die Unterlegenen auf der Strecke blieben mußten.

Nach dem eligen „Correspondenzblatt“ der sozialdemokratischen Gewerkschaften Nr. 51 vom 18. 12. 1920 kommt im besonderen der Deutsche Metallarbeiterverband an einem

wollte anzuhören den Beitragssatz.

Das sozialdemokratische Zentralorgan sagt mit Recht, daß die Beitragserleichterung viel zu gering sei und nicht im entsprechenden mit der Geldentwertung Schritt gehalten habe. „Zug der Wirtschaftsrichte beträgt die Zahl der Streikenden seitens unter 10 000 im Deutschen Metallarbeiterverband, teilweise ignoriert die sozialdemokratische

Zahl auf das Dreieck oder Vierscheibe hinauf. Daß die Ausgaben hierfür nicht gering sind, kann jeder selber ausrechnen.“ Das Blatt lief dann dem Deutschen Metallarbeiterverband tatsächlich den Text über dessen ungünstigen Finanzverhältnisse und wegen dem schlechten Ergebnis der Urabstimmung über die Vertragserhöhung und sagt u. a. weiter:

„Der Metallarbeiterverband möchte, wenn er alle Gewerkschaften ruhig an sich herankommen lassen willte, eine soziale Mindesteinnahme von 450–500 Millionen haben. Bei 1700 000 Mitgliedern möchte die Haftung einer solchen Summe auf kleine alzu großen Gewerkschaften stoßen.“ An der Abstimmung hätten sich indessen nur 310 201 Mitglieder beteiligt. Die Zweidrittelmehrheit ist wohl erreicht worden. „Im allgemeinen stimmen die kleinen Verwaltungsstellen wesentlich besser als die großen. Die Zweidrittelmehrheit war nur möglich, weil die kleinen Städte und das plattdeutsche Land für die Erhöhung stimmten.“

Es werden dann 15 große Verwaltungsstellen angeführt, wobei nur vier die Zweidrittelmehrheit erreicht worden waren. In Frankfurt a. Main, welches nach dem eigenen Berichterstattung aber ein Drittel aller Bewegungen in einem Jahre führte, stimmen allein 4070 gegen die Vertragserhöhung, und nur 4670 dafür. Nachdem einige Gründe für dieses Gesamtergebnis angesichts sind, schreibt das „Correspondenzblatt“ weiter:

„Auffallend ist vor allem die Verwaltungsstelle Berlin. Berlin hat fast nie mit den eigenen Mitteln auskommen können, sondern mußte stets von den kleinen Verwaltungsstellen unterstützt werden. Die Berliner Mitglieder hatten dies wohl für eine pure Selbstverständlichkeit. Radikal sein und selber hohe Beiträge haben, sind selten Dinge, die sich nicht einander vereinbaren lassen. Das hat auch diese Abstimmung beobachtet. Ferner hat die Abstimmung gezeigt, daß noch die Aufklärung notwendig ist, um den Mitgliedern klarzumachen, daß der Ruf des Kapitals nur eine in sich geschlossene und finanziell gefestigte Organisation gegenübersetzt werden kann.“

Diese Art des „Correspondenzblatt“ trifft den Nagel auf den Kopf und hat durch das Verhalten des Verbandes und durch den Kampf in der Wehlzlarer Metallindustrie eine erneute Bestätigung gefunden.

Gewiß ist es schwierig zu bedauern, daß die Wehlzlarer Metallarbeiterchaft, die unter diesen schweren Verhältnissen bald ein Vierteljahr den Kauf ausgehalten, so schlecht beraten war und die angefallenen Schulden zu zahlen hat. Sie mag sich bei dem sozialistischen Teil der Führer im Deutschen Metallarbeiterverband beschworen. Und die christlich gesinnte, mit und denkende Metallarbeiterchaft an der Lahn und im Dillbezirk, sie wird im besonderen die rechte Lehre aus diesen bedauerlichen Vorommissen zu ziehen haben. Würde der erforderliche Vorruckmut bekannt, die Handlungen in der Arbeiterbewegung mit der inneren Überzeugung in Einklang gebracht, dann wäre den sozialdemokratischen Platinatoren das Handwerk auch in Wehlzlar getan. Die neuen Ansätze, die nunmehr der Christliche Metallarbeiterverband im Wehlzlarer Industriegebiet wieder hat, schließen auf eine geistliche Weiterentwicklung. Von allen Gutgestimmten muß sie auf das nachdrücklichste gefordert werden. Die ehrliche Schärfe muß wieder ausgeübt werden. Das ist die einzige Möglichkeit eines wahren Aufstiegs, auch für die Wehlzlarer Metallarbeiterchaft, gegeben. Ihr selbst zum Ruh und unehelichen Gegnern zum Trug! W. D.

Zur Neugestaltung des Einkommenssteuergesetzes

Heinrich Strahl.

Die durch das „Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes“ vom 24. März 1921 erfolgte Neugestaltung des Reichseinkommenssteuergesetzes wirkt naturgemäß gerade in diesen Tagen eine Reihe Fragen auf, denen man immer wieder begegnen und über die noch mancherlei Unsicherheiten bestehen. Insbesondere im Verbindung mit der bis zum 30. April beim Finanzamt einzureichenden Steuererklärung der Steuerpflichtigen soll versucht werden, so genaue, für jeden Steuerpflichtigen wesentlichen Punkte klarzulegen.

Steuererklärung.

Bei Abgabe einer Steuererklärung kann nach § 19 des Gesetzes, nach letzter Fassung des Reichsfinanzministers, jede Person, die im Steuererklärungsjahr Einkommen gehabt hat, aufgefordert werden. Durch öffentliche Bekanntmachung der Finanzämter sind z. B. alle Personen, die im Kalenderjahr 1920 ein Einkommen von mehr als 10 000 M. hatten, aufgefordert worden, eine Steuererklärung bis zum 31. März abzugeben. Diese Frist ist z. B. vom Landesfinanzamt Düsseldorf bis zum 30. April verlängert worden. Auch für diejenigen, die weniger als 10 000 M. aber nicht mehr als 3000 M. Einkommen gehabt haben, besteht die Pflicht zur Steuererklärung, wenn ihnen vom Finanzamt ein Vordruck ausgestellt wird. Auch wer weniger wie 3000 M. verdient hat und auch keinen Vordruck zugestellt bekommt, kann selbstverständlich eine Steuererklärung abgeben, was bei Kindern für Lehrkinder und jugendliche Beschäftigte empfohlen wird, bei denen ein Steuerabzug vom Lohn erfolgt ist, die aber nur wenig verdient haben und teils Betriebe zur Verstärkung bestehen. Wer nicht innerhalb der festgelegten Frist seine Steuererklärung abgibt, kann mit 500 M. bestraft werden. Auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Den Steuerpflichtigen, die vom Finanzamt kein Formular zur Steuererklärung zugestellt erhalten haben, kann nur dringend empfohlen werden, sich bei dem Finanzamt ein solches zu beschaffen und die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben. Das gilt besonders für verheiratete Eltern, welche mit mehreren Kindern, insbesondere nicht über 24 000 M. verdient haben. Letztere werden durchweg, teils sogar erhebliche Beträge zu verlangen haben, da ihnen für das Besteck Jahr 1920 größere Summen vom Lohn als Steuerabzug eingehalten sind, was noch an einigen Beispielen bewiesen werden soll.

Die Steuer wird für das Steuerjahr zu zahlen. Das Steuererklärungsjahr 1920 läuft vom April zu April; als Steuererklärungsjahr 1920 gilt also die Zeit vom 1. April

31. März 1921. Das Steuerbare Einkommen für das Rechnungsjahr wird aber berechnet nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr (d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920) bezogen hat.

Zum Einkommen gehören:

- Einkommen aus Grundbesitz (wie Mieten, Pacht, Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause, Einkünfte aus Landwirtschaft und aus der Bewirtschaftung von Grundstücken)
- Einkommen aus Gewerbebetrieb (aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Tantiemen, Vergütungen, Gewinnanteile der Gesellschafter usw.)
- Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen von Sparbuchabenden, Dividenden, Gewinn aus Aktien, Kursen, Grunderwerbe, Zinsen von Anleihen, Hypotheken, Rentenbezüge, Bistumskontoberechtigung von Wechseln usw.)
- Einkommen aus Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Vergütungen, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Verwendung gewährte Bezüge oder geldwerte Vorteile. Hierzu gehören auch neben dem Lohn bezogene Haushaltsgelder, Alters- und Leistungsbeträge und die durchgehend gezahlten Zuflüsse, alle Einkommen aus Arbeiten und genossenen Leistungen. Steuerfreiheit, ferner gehören hierher: Rente aus Unfall-, Knapphals-, und Knastlöhner-, oder Pensionklassen; Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender oder sonstiger Berufstätigkeit und Einnahmen aus einem maliger oder dauernder Tätigkeitsschächer Art. Bezüge aus einer Krankenversicherung rechnen jedoch nicht zum steuerbaren Einkommen.)
- Konstige Einnahmen (Votterlegerwinne, Gewinne aus Veräußerungssachen, Entschädigungen als Erfolg für entgangene Einnahmen usw.).

Als steuerbares Einkommen gelten n. a. nicht: einmalige Kapitalempfänge aus Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen;

Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung, der Militärversorgungs- und der Beamtenpensionsgesetze;

Berücksichtigungs-, Alters-, Tropen-, Pflege- und Schmerzbeschädigten-Zulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Tenerungszulagen;

Berücksichtigungsabschläge für Kriegsdienstbeschädigung, Kriegsverletzung der Militärhinterbliebenen, soweit die Bezüge den Betrag von 8000 M. nicht übersteigen.

Von den vorher genannten Einkommensbezügen können eine Reihe

Gleichzeitige Abzüge (Werbungskosten-Beiträge usw.)

gemacht werden. Zu solchen Werbungskosten im Sinne des § 13 des Einf.-St.-Ges. zählen alle Aufwendungen, die in unmittelbarer Beziehung zu den Einnahmen stehen, z. B. Aufwendungen für lediglich dem Zweck dienende Kleidung. Je nach Art der Werbungskündigung kann hier wohl der Beitrag bis zu 1000 M. abgelehnt werden. Bei Industriearbeitern mit geringerem Kleiderbedarf wird der Beitrag von 300—400 M. abgelehnt werden können, während für Hütten- und sonstige Feuerarbeiter ein höherer Beitrag bis zur Höhe der für Bergarbeiter vereinbarten Höhe abgelehnt werden kann.

Zu den Werbungskosten zählen weiter: Notwendige Ausgaben für Kinder, die der Steuerpflichtige zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzulegen hat, auch Fahrradreparaturen. Werbungskosten für Haushalter sind öffentliche Abgaben, Grund-, Gebäudesteuer, Reparaturkosten, Schulzinsen und Amortisationsabnahmen (etwa 2% Prozent vom Gewerblastenwert), Versicherungsbeiträge usw.

Außer diesen Werbungskosten können folgende Abzüge vom Einkommen erfolgen: Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen, zu Städtefassen, aber nicht über 100 M. für Lebensversicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen, aber nicht über 1000 M. Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften) und Beiträge an mildtätige, gemeinnützige, kulturfördernde und politische Vereinigungen.

Für das Steuerjahr 1921 und folgende, sind Beiträge an politische Vereinigungen nicht mehr abzugsfähig.

Während vorgenannte Abzüge ziffernmäßig vom Einkommen abgesetzt werden können, kann noch eine weitere Ermäßigung der Steuer für Steuerpflichtige erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittellosen Angehöriger, durch Krankheit, Verfehlung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau. In solchen Fällen außergewöhnlicher Belastung kann bei Einkommen bis zu 10.000 M. der ganze Steuerbetrag bei Einkommen von mehr als 10.000 M., aber nicht mehr als 20.000 M. die Hälfte u. bei mehr als 20.000 M., aber nicht mehr als 30.000 M. ein Viertel der festgesetzten Einkommen zuerst erlassen werden.

Abverluste können also Beiträge, die solchen ersterenmöglichen Anwendungen dienen, von dem Einkommen nicht abgezogen werden. In dem Formular für die Steuererklärungen kann aber solche Fälle besonders anzuführen und ist der Antrag auf besondere Ermäßigung zu stellen.

Das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und gesetzliche Beiträge (unter Ausschluß der leichten genannten außergewöhnlichen Aufwendungen), bildet das steuerbare Einkommen, von dem die zu zahlende Einkommensteuer nach dem oben mitgeteilten Steuertarif ermittelt wird. Die dann festgesetzte Steuer ermäßigt sich um 120 M. für den Steuerpflichtigen und weitere um je 120 M. für die Frau und jedes minderjährige Kind, soweit es kein eigenes Einkommen hat.

II.

Steuererklärung und Steuerabzug.

Die Steuererklärung des Steuerpflichtigen erfolgt nach Abgabe der Steuererklärung. Die von dem Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer wird vom zuständigen Finanzamt aus Grund der Angaben in der Steuererklärung berechnet und dem Steuerpflichtigen kann der Steuerbehörde (Steuerzettel) zugeladen. Die erstmalige Veranlagung auf Grund des neuen Gesetzes erfolgt für das Steuerrechnungsjahr 1920 (1. 4. 20 bis 31. 3. 21) nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bewirkt hat. Die für 1920 festgestellte Steuerhöhe ist innerhalb vier Wochen nach Ablaufung des Steuerberichtszeitraums zu entrichten, soweit sie den Beitrag übersteigt, der schon durch Lohnabzug oder auf die vorläufige Sicherghöhe entrichtet ist.

Die für 1920 durch Steuerbericht mitgeteilte Steuerhöhe gilt auch als vorläufige Steuererhöhung für 1921 und ist mit je einem Viertel am 15. Mai, August, November und Februar zu zahlen, soweit nicht ein Steuerabzug vom Gehalt oder Lohn erfolgt und dieser Steuerabzug wesentlich geringer wäre, wie die zu zahlende Steuerhöhe.

Der Arbeitnehmer und Gehaltsempfänger kann die in seiner Steuerkarte eingetragenen und entweilten Steuermärkte unter Angabe des entsprechenden Teils seiner Steuerkarte auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsstelle abgeben. Soweit der Arbeitgeber keine Steuermärkte gefestigt hat, gilt eine von ihm ausgestellte Quittung über die dem Steuerpflichtigen bis zum 30. März eingeschaffenen Steuerabzüge. Übersteigt der bis zum 30. März erzielte Steuerabzug (sow. der Wert der hingeggebenen Steuermärkte) den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der entsprechenden Veranlagung in bar zu entrichten. Dieser übersteife Betrag muß nicht auf die Steuer für das folgende Jahr angerechnet werden, wie teils irrtümlich gemeldet ist.

Den vor das letzte Kapitel „Der neue Steuerabzug vom Lohn ab 1. 4. 21“ behandelten, wollen wir noch ein Beispiel anführen, welches das in vorstehenden Kapiteln ausgeführte noch etwas erläutert:

Beispiel.

(Ein steuerpflichtiger Arbeiter (Handwerker) oder Angestellter, der nur Lohn- oder Gehaltsempfänger ist.)

Im allgemeinen wird ein solcher Steuerpflichtiger im 1. Halbjahr 1920 weniger bezogen haben, wie im 2. Halbjahr 1920, weshalb gegen ihm von Juni 1920 bis März 1921 von den höheren Einkünften höhere Steuerabzüge vom Lohn gemacht würden.

Einkommen aus Arbeit:

(Lohn, Leistungszulagen, Kindergeld)

1. Halbjahr 600 M.

2. Halbjahr 7400 M. = 13000 M.

Davon ab:

Kranken-Pensions-Invaliden-

tußleibbeiträge 540 M.

für Bekleidung 400 "

für Wohnraum 450 "

Lebensversicherungsprämien 120 "

Eiterbefallene-Beiträge 30 "

Organisationsbeiträge 160 "

Beiträge an mildtätige und politische Vereinigungen 20 " = 1720 M.

Verbleibliches steuerbares Einkommen: 11280 M.

Davon sind zu zahlen 10 Prozent Steuer: 1128 M.

Hierzu gehen ab:

bei einem ledigen Steuerpflichtigen 120 M.

bei einem Verheirateten ohne Kinder 240 "

bei einem Verheirateten mit 2 Kindern 480 "

(für jedes weitere Kind unter 21 Jahren,

das zum Haushalt gehört und kein

eigenes Einkommen hat je 120 M.)

Demnach wären für einen Verheirateten mit 3 Kindern

abzuziehen 600 M.

bleiben zu zahlen: 528 M.

Diesem Steuerpflichtigen mit 3 Kindern werden aber von Juni bis März vom Lohn eingeholt... sein 900 M., so daß er 422 M. zurückstehen würde.

(So berechnet ist noch, daß für das Jahr 1921 der Abzug von der Steuer für jedes Kind 180 M. beträgt, soweit das steuerbare Einkommen 21.000 M. nicht übersteigt. Dieser Betrag kommt also für die Veranlagung des Jahres 1920 noch nicht in Betracht.)

Falls dieser Steuerpflichtige mittellose Eltern zu unterstützen hat, durch besondere Unglücksfälle oder Krankheit oder durch Unterhalt und Erziehung der Kinder besonders belastet wäre, kann ihm da er nicht mehr als 20.000 M. steuerbares Einkommen hat die endgültige Steuerhöhe von 528 M. bis zur Hälfte entlassen werden. Würde er über 20.000 M. Einkommen haben, könnte die Steuerhöhe um ein Viertel gefügt werden. Bei einem steuerbaren Einkommen von über 30.000 M. kann keine Kürzung eintreten.

Deine Arbeit

für den Verband ist nicht nur
Beitragszahlung. • Jeder muß
ein Kämpfer für unseren Christ-
lichen Metallarbeiterverband sein •

III.

Neuregelung des Steuerabzuges vom Lohn ab April 1921.

Nach § 45 des R. E. St. G. hat der Arbeitgeber allen Lohn- und Gehaltsempfängern 10 vom Hundert des Arbeitslohnes einzuhalten und für den einzuholenden Beitrag Steuermärkte in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzuladen und zu entrichten. Durch besonderes, ergänzendes Geley von 21. April 1920 war für die Lohnabzüge bei Einkommen von über 15.000 M. (oder monatlich mehr wie 1250 M.) ein höherer Prozentsatz für den Abzug bis zu 60 Prozent von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Rückgewährung von Beiträgen bei der Rüstung zu stellen, bei der sie während des Krieges, b. h. während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1919 betrieben und entrichtet haben. Der Antrag auf Rückgewährung wurde nicht, wenn der Verschuldete nicht mindestens drei Monate der Rüstung angehört und die Beiträge für die Zeit entrichtet hat. Beiträge jedoch die von dem Verschuldeten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückgewährt, wenn der Verschuldete weniger als drei Monate der Rüstung angehört hat. Die Rückgewährung erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsstücke, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren oder welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 an eine Erbschaft im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zahlen waren. Ein Anspruch auf Rückgewährung besteht auch nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und die geschäftsfähigen Leistungen (Kranken-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung) gewährt werden oder gewährt worden sind. Alles Nähere ist aus der Verordnung zu ersehen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorstellungen dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem in Versicherungspflichtiger herreichenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat. Die Verordnung, die mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten ist, stellt also die Frist zur Gerechtigung der Ansprüche auf Rückgewährung von Beiträgen bis zum 30. September dieses Jahres. Nur für Verschuldete, welche durch höhere Gewalt an der Einhaltung dieser Frist gehindert sind, endet die Frist sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Antrag steht auch offen ausgeschiedener Mitglieder zu und wird es Mitglieder unserer Kollegen sehr müssen, die Erben etwa in der Zeit verstorbenen Mitglieder auf die Bedeutung dieser Verordnung hinzuweisen. Im nachfolgenden lassen wir den genauen Text der Verordnung folgen:

Es dauerte dann aber noch bis September 1920, ehe endlich beim o. o. Reichswirtschaftsrat ein neuer Entwurf einer „Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen“ eingereicht und damit die politischen Abschläge des Reichswirtschaftsrates zur Rücksichtnahme überwiesen wurde. Nun endlich, am 30. März 1921 ist die endgültige Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen im Reichsgesetzblatt Nr. 37 veröffentlicht worden. Sie hält sich im großen und ganzen in dem Rahmen, der aus den sehr langwierigen Beratungen hervorgegangen ist und werden unsere Mitglieder gut tun, sich den nachfolgenden Text der Verordnung eingehend anzusehen, und insbesondere in der festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Rückgewährung von Beiträgen bei der Rüstung zu stellen, bei der sie während des Krieges, b. h. während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1919 betrieben und entrichtet haben. Der Antrag auf Rückgewährung wurde nicht, wenn der Verschuldete nicht mindestens drei Monate der Rüstung angehört und die Beiträge für die Zeit entrichtet hat. Beiträge jedoch die von dem Verschuldeten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückgewährt, wenn der Verschuldete weniger als drei Monate der Rüstung angehört hat. Die Rückgewährung erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsstücke, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren oder welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 an eine Erbschaft im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zahlen waren. Ein Anspruch auf Rückgewährung besteht auch nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und die geschäftsfähigen Leistungen (Kranken-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung) gewährt werden oder gewährt worden sind. Alles Nähere ist aus der Verordnung zu ersehen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorstellungen dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem in Versicherungspflichtiger herreichenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat. Die Verordnung, die mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten ist, stellt also die Frist zur Gerechtigung der Ansprüche auf Rückgewährung von Beiträgen bis zum 30. September dieses Jahres. Nur für Verschuldete, welche durch höhere Gewalt an der Einhaltung dieser Frist gehindert sind, endet die Frist sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Antrag steht auch offen ausgeschiedener Mitglieder zu und wird es Mitglieder unserer Kollegen sehr müssen, die Erben etwa in der Zeit verstorbenen Mitglieder auf die Bedeutung dieser Verordnung hinzuweisen. Im nachfolgenden lassen wir den genauen Text der Verordnung folgen:

Der Grund des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen ist die Abschaffung der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (St. 10. Gesetzblatt S. 139) wird von der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses, folgendes verordnet:

Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen

Heinrich Hirschfeld

Während des Weltkrieges wurde durch die damit begleitende Umstellung der schweren Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft insbesondere bei der späteren Durchführung des sogenannten Hindenburg-Programms eine große Anzahl von Arbeitern aus ihrer bisherigen Wirkungsstätte herausgelöst und den Betriebsbetrieben überwiesen. Da insbesondere in den größeren Betrieben der Großindustrie seit Jahrzehnten sogenannte Werkspensionseinrichtungen bestanden, vor sie viele Arbeitnehmer, die in diese Betriebe hineinzogen, die Folge ihres Einsatzes, daß sie auch diese privaten Pensionseinrichtungen betrieben und dafür Beiträge zu entrichten hatten. Diese Beiträge waren nicht selten, wenigstens für die damaligen Betriebsgrößen, von erheblicher Höhe. Sie bedeuten aber für viele in dieser Lage befindlichen eine glatte Ausgabe sie nichts, da die meisten doch danach streben, sobald wie möglich die Betriebsbetriebe wieder zu verlassen, um an ihre alte Arbeitsstätte zurückzukehren. Da daher bei dem gewaltigen Ende des Krieges die Betriebe plötzlich aufzuhören und viele dieser Arbeitnehmer so schnell wie möglich ihrer Heimat zu zueignen, versuchten sie natürlich, die in der vorangegangenen Zeit gewissmachter angestammte Pensionseinrichtungen wieder zu erlangen. Einzelne Firmen gingen ziemlich begeistert auf derartige Anstrengungen ein, während andere Schwierigkeiten machen oder sich überhaupt nicht zur Rückzahlung von Beiträgen bequem wollten.

Aus diesem Grunde erstrachte die organisierte Arbeitsschafft schon seit langem eine gesetzliche Regelung dieser Frage. Es gelang dann auch, das Reichswirtschaftsministerium, das zunächst zuständig war, zu bewegen, eine „Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen“ vorzulegen, die in einer besonders ausgearbeiteten Sitzung am 26. Februar 1920 im Reichswirtschaftsministerium vorbereitet wurde; zu der eingeladen waren: die Pensionsklasse für die Beamten der Rüstungswerke A.G. Berlin, die Seemannsklasse des Norddeutschen Lloyd, Bremen, die Pensionsklasse für die Beamten der Vereinigten Spenglertöpfgesellschaft, Hamburg, die Beamtenpensionklasse der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Stuttgart-Karlsruhe, die Arbeiterpensionsklasse für die Wirtschaftsbüro der Friede Krupp A.G. in Hörde; außerdem waren eingeladen die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, die in Betracht kommenden Ministerien und das Reichsamt für Privatversicherungen, seitens unseres Verbandes nahm der Kollege Otto Stetzer im Auftrage der Centralarbeitsgemeinschaft an der Sitzung teil. In einer eingehenden Besprechung wurden in dieser Sitzung

wöhren, so haben dieselben, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetreten sind (Versicherte), Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen nach Maßgabe der §§ 2 bis 8.

§ 2.

Ist ein Versicherte in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung ausgeschieden, so sind ihm auf Antrag die laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen, welche er auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln nach dem 1. August 1914 bis zum Ausscheiden geleistet hat, ohne Rücksicht zu zulässt. Der Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherte nicht mindestens drei Monate der Kasse angehört und die Beträge für diese Zeit entrichtet hat; beträgt jedoch die von dem Versicherten gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen insgesamt mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate, so sind die gezahlten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen auch dann zurückgewährt, wenn der Versicherte weniger als drei Monate der Kasse angehört hat. Mit dem Erscheinen der Rückgewähr erlischen die aus den von der Rückgewähr betroffenen Beitragszeiten erwachsenen Rechte. Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteil des Versicherten abgewichen wird, kann sich die Kasse oder der Arbeitgeber nicht berufen.

Die Rückgewähr erstreckt sich nicht auf derseligen Beitragszelle, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen waren, oder welche auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 689) an eine Erstattung im Sinne des § 372 dieses Gesetzes zu zählen waren.

§ 3.

Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht, wenn der Versicherungssatz eingetreten ist und die geschäftsplanmäßigen Leistungen (Invaliden-, Alters- und Hinterblebenen-Unterstützungen) gewährt werden oder gewährt worden sind.

§ 4.

Der Anspruch von Versicherten, welche auf Grund des Geschäftsplans der Kasse oder durch freihändige Bindungen seitens der Kasse oder des Arbeitgebers schon eine Rückgewähr erhalten haben, erstreckt sich nur auf den Unterschied zwischen dem nach § 2 zu gewährenden Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr. Ein Anspruch auf Rücksicht besteht nicht.

§ 5.

Der Antrag auf Rückgewähr ist spätestens binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kasse zu stellen; es kann auch bei dem Arbeitgeber, für dessen Betrieb die Kasse besteht, rechtswirksam gestellt werden. Später gestellte Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Für Versicherte, welche durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Frist verhindert sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Der Anspruch steht auch den Erben der Ausschiedenen zu.

§ 6.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist unverzüglich in den Geschäftsräumen der nach § 1 in Betracht kommenden Betriebe an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfernt werden.

§ 7.

Der Anspruch auf die durch diese Verordnung vorgeschriebene Rückgewähr ist der Zuständigkeit nicht unterworfen.

§ 8.

Weitergehende Rechte der Versicherten auf Grund des Geschäftsplans der Kasse bleiben unberührt.

§ 9.

Die in der Zeit vor dem 1. August 1914 auf Grund der Verpflichtung in das Versicherungsverhältnis eingetretenen Versicherten, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung wieder ausgeschieden sind, und bei dem Ausscheiden nicht eine Rückgewähr oder geschäftsplanmäßige Absindung erhalten haben, die ihrem Werte nach den Betrag der für die Zeit vom 1. August 1914 auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln geleisteten, laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnliche Zahlungen erreicht, haben Anspruch auf den Unterschied zwischen diesem Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr oder Absindung. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden entsprechende Anwendung, wenn die in einem privaten Betrieb oder einer privaten Verwaltung beschäftigten Personen zwar nicht auf Grund ihrer Verpflichtung durch den Arbeits- oder Dienstvertrag, aber nach einer bei dem Betrieb oder der Verwaltung bestehenden allgemeinen Uebung privaten Kassen oder Einrichtungen der im § 1 bezeichneten Art beigegetreten sind.

Die Vorschriften der Verordnung gelten für Kassen und Einrichtungen der im § 1 und im § 6, 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht darauf, ob diese nach den Vorschriften über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen eine Beaufsichtigung unterliegen oder nicht.

§ 11.

Bei Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem die Versicherungspflicht begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister, gez. Dr. Schötz.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 24. April, der 18. Wochenbeitrag fällig, für die Zeit vom 24. bis 30. April.

*

Es erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: Bergedorf, 1. Klasse 5.00 M., 2. Klasse 4.00 M., 3. Klasse 2.50 M., 4. Klasse 1.10 M. Delegiertenkasse 1.00 M.

Rückholung hat den Besitz kataraktärer Rechte zur Folge.

Erfüllung: Georg Wieder — Prod: Vereinigte Verlags- und Bucherei-Gesellschaft (Echo vom Ritterstein und G. Müller). — Berlin: Georg Wieder, alle in Duisburg.

Verbandsgebiet

Ortsverwaltung Dortmund, Lohnabbau, Preisabbau u. m. bis 30. März 1921, wird im Restaurant "Zum goldenen Löwen" eine städtische Versammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes stattfinden. Gewerkschaftsvertreter Kasse geb einen eingehenden Bericht über die letzte Lohnkemigung in der Dortmunder Metallindustrie. In Anbetracht der ungünstigen Wirtschaftslage sei unter dem Vorsitz des Reichskommissars folgendes vereinbart:

1. An den bisherigen Lohnvereinbarungen wird bis zum 30. April 1921 nichts geändert. Das Tarif- und Allerbölkommunum gilt zum 30. April 1921 als geltend.

2. Über die Möglichkeit eines Lohnabbaus ab 1. Mai 1921 treten die Parteien am Ende des Monats, spätestens am 25. April 1921 in Verhandlungen ein.

Hierzu geben die Arbeitgeber folgende protokollarische Erklärung:

Wir sind der Auffassung, daß heute schon ein Lohnabbau stattfinden oder uns eine Erklärung über eine am 1. Mai 1921 einzutretende Lohnherabsetzung gegeben werden müsse. Wenn wir heute nicht davon bestanden haben, den Lohnabbau schon jetzt vorzunehmen oder diese Zusicherung zu erhalten, so lassen wir jedoch keinen Zweifel darüber, daß wir bei unveränderten Arbeitsbedingungen oder bei sich weiter verschlechternder Konjunktur ab 1. Mai auf einer Verminderung der Löhne unter allen Umständen bestehen müssen.

Die Gewerkschaften erläutern, sich ihre Stellungnahme für die demächtige Verhandlung vorzuhalten zu wollen.

In der Diskussion wurden die Bestrebungen der Arbeitgeber, einen Lohnabbau vorzunehmen, scharf verurteilt, weil dadurch die Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmer in Frage gestellt sei. Erst müsse ein starker Preisabbau vorangehen.

Ein zweites Reiter belastete sich mit der Wohnungskrise und der Mietverzerrung. Die Wohnungskrise vor und nach dem Kriege und das Verhalten der Haushälter habe die Höchsttarifpreisverordnung des Reichsministers Egerwand notwendig gemacht. Sie sei umso mehr berechtigt, wenn man die leichten Veränderungen einer Anzahl Haushälter, die bis zu 100 Prozent die Steigerung verlangen, sich der Augen führt. Gerechtigkeit soll herrschen, diese bedürfte aber nicht soviel gehen, daß man Unmögliches von den Mietern verlangt. Gegen solche Bestrebungen sei für die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Schutz und Hilfe gebracht durch die Organisation selbst und durch den Reichstag, den das christliche Arbeiterschaftsamt, Dortmund, Eisenmarkt, folglich erfülle. Jegliche Auslastung sollte man sich dort holen. Eine reine Reichsabschaffung sei durch Kollegen Wilhelm Lippe und Wilhelm Müller, 22. ins Leben gerufen. Letzter wurde gleichzeitig den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften empfohlen.

Edana sprach Gemeinschaftssteuerfest für möglich über die neue Maßnahmen zum Reichskommissarsfestgebot. In äußerst klarer überzeugender Weise legte er den Versammelten die zu zahlenden Steuern der aussteuerfreien Unternehmen alle Militärtarife, die zu zahlenden Steuern der Steuerfrei 1919 alle Militärtarife nebst Zügen bis zur Höhe von 900 M. Bis ins Kleinste wurde den Mitgliedern klar gelegt, was vom Einkommen und von der zu entrichtenden Steuer abhängig sei.

Auch über diese beiden Themen entspann sich eine lebhafte Diskussion. Die Stimmung der Versammlung stand ihren Niederschlag in folgender einstimmig geschlossenen Resolution.

Eine starke Besammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes beschäftigte sich in eingehender Beratung mit der Frage des Lohnabbaus, den Preisen der täglichen Verdortmittel, den Existenzmöglichkeiten der Rentenempfänger, der zunehmenden Arbeitslosigkeit und ähnlichem. Nach genauer Prüfung der Unterlagen wurde schließlich, daß die Arbeitslosigkeit auch im bishen Bezirk zunimmt, daß die Arbeitgeber mit allen Mitteln einen Preisabbau zu erzwingen suchen, daß aber die Preise für die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung nach über den Durchschnitt des vergangenen Jahres liegen und es gegen den Volksbedarf noch nicht möglich ist, ihre laufenden Bedürfnisse mit dem Notwendigsten zu decken. Wenn auf der einen Seite doch eine Reihe Auslandsbetriebe im Kreise gesellen sind, so bewegen sich die Kosten für Landprodukte Milch, Butter, Kartoffeln usw. noch immer auf einer stark steigenden Linie. Dazu kommt noch, daß für das kommende Erntejahr nach den Mitteilungen der Preise die Reaktionen geneigt ist, der Landwirtschaft noch höhere Preise für ihre Produkte u. a. auch für Fleigertiere, zu bewilligen. Rechnet man hierzu die Erhöhung der Wohnungsmieten und die Steuergaben, so ergibt sich eine Steigerung der Kosten für die allgemeine Lebenshaltung, welche auch durch die vorgenannten Preisentwicklungen nicht ausgeglichen werden.

Diese Zustände und die Gefahr des Lohnabbaus haben in den Kreisen der bishen Arbeiterschaft eine starke Missstimmung und Erregung hervorgerufen.

Die Versammlung ist allgemein der Auffassung, daß vorsätzlich an einen Schneeball nicht zu denken sei, sondern daß mit aller Energie auf einen Preisabbau hingewirkt und den Bestrebungen der Arbeiterschaft der Haushälter scherhaft entgegen getreten werden müssen, damit der Arbeiterschaft die Existenzmöglichkeit nicht genommen wird...

Branchenbewegung

Heizungsmontierte und Helfer.

Zum November 1920 wurde für die Montierte und Helfer der Zentralheizungsindustrie Rheinlands und Westfalens zwischen dem Christlichen Metallarbeiterverband und dem Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie ein Bezirkstatut abgeschlossen. Nach Ablauf eines Bezirkstatutes soll bis zum 1. Juli 1921 ein neues Allerbölkommunum vorliegen. Um zu den Bünden der Montierte etc. Stellung zu nehmen, sond am 10. April im Gelehrtenhaus in Essen eine vom Christlichen Metallarbeiterverband einzuberuhende Bezirkstaferei der Heizungsmontierte und Helfer Rheinlands und Westfalens statt. Kollege Grone (Essen) gab einleitend einen Bericht über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zwecks Abschluß des Bezirkstatutes und hob besonders hervor, daß die Bezirkstaferei des Deutschen Metallarbeiterverbandes ein gemeinsames Vorhaben mit dem Christlichen Metallarbeiterverband abgeschlossen habe. Der Bezirkstatut des Walzmeisters habe in einem Schreiben dem Christlichen Metallarbeiterverband mitgeteilt, daß eine Konferenz der Heizungsmontierte des Deutschen Metallarbeiterverbandes beschlossen habe, gemeinsam mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Verhandlungen bezüglich der Tariffrage nicht zu führen.

Da der deutsche Metallarbeiterverband auf seinem Standpunkt vertrat, daß der Christliche Metallarbeiterverband mit dem Arbeitgeberverband in Verbindung getreten und habe den Tarifabschluß selbstständig gestaltet. Der Christliche Metallarbeiterverband sei eine selbstständige Organisation und werde, falls der Deutsche Metallarbeiterverband seinen Standpunkt nicht ändere, auch in Zukunft selbstständig vorgehen. Die Verantwortung für eventuelle Risiken möge die entsprechenden Vorgehenden entlasten, müsse der Christliche Metallarbeiterverband eher ablehnen und die zugehörigen Verantwortlichkeiten, die ein gewerkschaftliches Vorgehen bei Verhandlungen hätte.

Die versammelten Montierte sprachen sich dann für eine weitere Steigerung der in der Vereinbarung vorgegebenen Allerbölkommunen und machen Vorschläge zwecks Änderung bestehender Punkte des bisher bestehenden Allerbölkommunen. Auch wurden schon einige Wünsche zwecks herbeigeführender Änderungen des Lohnabbaus vorgebracht. Beiderseits wurde darauf hingewiesen, daß die Löhne der Metallarbeiter zu niedrig ständen und es daher angebracht sei, daß hier zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen stattfinden würden. Die Kollegen wurden beansprucht, ihre Wünsche zwecks Erörterung des Tarifvertrages in den einzelnen Bezirkgruppen unseres Verbandes näher zu besprechen und diesbezügliche Anträge in Verbindung mit der Organisationsleitung prüfen und zur Erledigung weiterziehen.

Der weiteren Punkt der Tagesordnung wurden Beschlüsse bezüglich Organisationsfragen gestellt.

Die Konferenz hat bewiesen daß unter den Heizungsmontierten des Christlichen Metallarbeiterverbandes ein guter gewerkschaftlicher Geist herrscht, der uns die Gewähr gibt, daß in der Zukunft noch mehreres für die Kollegen dieser Branche geschaffen werden kann.

*

Chemische Industrie.

Dem Antrage der in der chemischen Industrie Sektion 4 b Essener Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an das Reichsarbeitsministerium in Berlin, den Tarif der chemischen Industrie für allgemein verbindlich zu erklären, ist durch nachstehende Verfügung durch das Arbeitsministerium stattgegeben worden.

Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist unter dem 19. März 1921 die nachstehende Verfügung auf Blatt 2251 Ibd Nr. 1 des Tariftafelregels eingetragen worden.

Das zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion 4 b, Sitz Essen, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 16, Düsseldorf, dem Zentralverband chemischer Fabrik- und Transportarbeiter, Gau 6, dem Gewerbeverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter S. D., Bezirksleitung Düsseldorf, dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, Bezirk 1 und 3, und dem Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter, G. D., Bezirksleitung Duisburg, am 21. April 1920 abgeschlossene Bezirkshöchstkommen nebst protokollarischen Erklärungen sowie das am 10. Dezember 1920 hierzu abgeschlossene Bezirkshöchstkommen 2 werden zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeitnehmer in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahmen der Siefen- und Kalindustrie, der Delmühlen und Apotheken für das Gebiet Westfalen mit Ausnahmen des Kreises Langerfeld bei Bremen, Waldes, Lippe, Schaumburg-Lippe, Stadt und Landkreis Essen, Duisburg, Nees und Stadt- und Kreisheim Mülheim/Ruhr und Oberhausen gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Dezember 1920. Die Ausdehnung auf den Kreis Langerfeld bei Bremen bleibt vorbehalten. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Aufrufe:

Nenner.

In Nr. 4 unseres Verbandsorgans wurde bereits die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifs in Aussicht gestellt. Diese hat sich verzögert durch den Protest des Arbeitgeberverbandes Bremen, welcher die Zuständigkeit des Tarifs für den Kreis Langerfeld bei Bremen ablehnte. Langerfeld liegt in Westfalen und fällt somit, da die Sektion 4 b ganz Westfalen umfaßt, unter unseren Tarif. Das Reichsarbeitsministerium hat sich die Ausdehnung auf den Kreis Langerfeld vorbehalten.

Wir weisen jetzt noch einmal besonders darauf hin, daß durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sämtliche chemischen Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, mit Ausnahme der Siefen- und Kalindustrie, der Delmühlen und Apotheken, angehören, die vereinbarten Tarifshöchste bezahlen müssen. Wenn wir bedenken, daß circa 70 Betriebe, die bisher arbeitsstatisch, jetzt unter den Tarif fallen, so eröffnet sich für uns hierdurch ein reiches Arbeitsfeld. Aufgabe aller Ortsverwaltungen des 1. und 2. Bezirkes, besonders in Westfalen, muß es jetzt sein, diese bisher fernliegenden Betriebe ausständig zu machen und die Tarifshöchste für unsere Kollegen zu fordern.

Es ist dieses unser Pflicht, den Kollegen, wie auch der Organisation gegenüber und wird bei geschickter Ausnutzung der Verhältnisse unserer Verband reiche Früchte bringen.

Unseren treuen Kollegen, dem Dreher Friedrich Berg, Hörde, Goldstraße zu seinem am 17. April 1921 stattfindenden 50-jährigen Dienstjubiläum auf dem hiesigen Phoenix-Werke die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsverwaltung des Christlichen Metallarbeiterverbandes Hörde.

Tüchtige, selbstständig arbeitende Kontenreiter für dauernde Beschäftigung bei Herweg & Wolf, Maschinenfabrik, Recklinghausen E.W. Bruchweg.

Wir suchen einen tüchtigen und energischen Walzmeister

f. Knüppel- u. Grundeisen-Grobstraße zum sofortigen Eintritt.

Deutsche Werke A.-G., Werk Siegburg-

Soeben erschien:
Rechner für Metallarbeiter
Zum Gebrauke an gewerkschaftlichen Schulen und zum Selbstunterricht.
Von
F. Dreidense, W. Horang und A. Krauskopf
Sachschulelehrer in Leipzig.
Preis 10.80 M.

Erstausgabe 137 kostenslos und portofrei
Friedrich Feiner, Buchhandlung für technik
Leipzig, Königstr. 26 B.